

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (9. Geschäftsordnungs-Novelle 2019):

1. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Vorgehen bei Stimmengleichheit

Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Präsident beigetreten ist.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Vorstandes die §§ 8 bis 16 mit Ausnahme der §§ 13 Absatz 2 sowie 14 Absatz 4 sinngemäß anzuwenden.“

4. Nach § 59 wird folgender § 60 neu hinzugefügt:

„§ 60 Inkrafttretensbestimmung zur 9. Geschäftsordnungs-Novelle 2019

Die Bestimmungen der §§ 14 Absatz 4, 24a sowie 29 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident